

Erläuterungen zur VwV „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“, Schwerpunkt Regelungen zu LRS

Die Erläuterungen setzen sich zusammen aus Textauszügen aus der Verwaltungsvorschrift (VwV), Antworten von Herrn Lambert und Frau Franz bei einer Sitzung am 13. Januar 2010 im LS und Auszügen aus der Kommentierung, die Herr Lambert zur VwV veröffentlicht hat.

- **Welche wesentlichen Neuerungen enthält die Verwaltungsvorschrift vom 22.08.2008?**

Der pädagogische Teil wurde um Hinweise zum Problem der Schwierigkeiten in Mathematik ergänzt.

Im rechtlichen Teil wird der Begriff des Nachteilsausgleichs klargestellt und es wird die bisherige besondere Regelung zur Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bei der Notengebung zwar beibehalten, aber vereinfacht und präzisiert.

Die besondere Regelung für LRS gilt weiterhin nicht in den beruflichen Schulen und den Abschlussklassen. Neu ist allerdings, dass die allgemeinen Grundsätze des Nachteilsausgleichs auch für die beruflichen Schulen formuliert werden: Erleichterungen ohne Absenkung des Anforderungsprofils gewährt werden können, z.B. längere Prüfungszeit, ggf. Benutzung eines Laptops oder eine angepasste Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen. Auch in den Abschlussklassen und bei Prüfungen ist das möglich.

- **Was versteht die VwV unter Lese-/Rechtschreibschwäche?**

Die VwV spricht von *“Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben“* bzw. von *„Lese- oder Rechtschreibschwäche“*. Der Begriff *„Legasthenie“* wird nicht verwendet.

Eine weitere Definition wird in der VwV nicht getroffen, da es hierzu keinen wissenschaftlichen Konsens gibt. Auf methodisch umstrittene und je nach fachlichem Standpunkt unterschiedliche oder einseitige Abgrenzungen ist zu verzichten.

- **Wie stellt die Schule eine LRS fest? (Diagnostik)**

Für Schüler, die Anhaltspunkte für einen Förderbedarf aufweisen, der über die in innerer Differenzierung oder in allgemeinen Stütz- und Förderkursen zu leistende Förderung hinausgeht, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig, um den besonderen Förderbedarf festzustellen und besondere Fördermaßnahmen einzuleiten. Ausschließlich die Schule stellt den besonderen Förderbedarf fest. Diese Feststellung ist damit eine pädagogische Diagnose.

Eine besondere Diagnose, dass die Lese- und/oder Rechtschreibschwäche medizinische Gründe oder komplexe Ursachen eines gestörten Schriftspracherwerbs hat, also eine LRS vorliegt, ist in den Klassen 3 – 6 nicht Voraussetzung des Beschlusses. Die VwV nimmt also in diesen Klassenstufen aus pragmatischen Gründen in Kauf, dass mit dem Konferenzbeschluss auch Schüler erfasst werden, die keine LRS haben, sondern nur mehr üben müssten, oder die in allen Bereichen schwach begabt sind.

Für die Feststellung des besonderen Förderbedarfs ist kein außerschulisches Gutachten erforderlich. Die Schulen können außerschulisch erstellte Gutachten hinzuziehen.

Wenn die Eltern eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsmessung, bzw. eine zurückhaltende Gewichtung beantragen, muss die Klassenkonferenz zur Entscheidung zusammentreten. Ziel der Schule sollte es sein, mit den Eltern in ständigem Austausch zu sein, sodass das Bedürfnis der Eltern aufgenommen und entsprechend reagiert werden kann.

- **Nach welchen Kriterien stellt die Schule die Förderbedürftigkeit fest?**

Grundsätzlich gilt für alle betroffenen Schüler: *„Die beteiligten Lehrer klären nach der differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes in Beratung mit den Eltern und ggf. schulischen Experten den besonderen Förderbedarf.“* (VwV Punkt 2.1)

Kriterien zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs werden in der VwV nicht explizit genannt. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte durch eine kontinuierliche Beobachtung den Lernstand, die Lernentwicklung und mögliche Schwierigkeiten zu diagnostizieren.

„Die Frage, welche Fehler als Rechtschreibfehler oder stattdessen als Grammatikfehler oder in der Fremdsprache als mangelnde Vokabelkenntnis zu werten sind, ist fachlicher, nicht rechtlicher Natur. Der Lehrer muss aus dem Gesamtzusammenhang der Lernsituation entscheiden, welche Ursache der Fehler hat, mangelnde Rechtschreibung oder mangelnde Grammatik- bzw. Vokabelkenntnisse.“ (Kommentierung Lambert)

Die einzige Hilfestellung, die die VwV in diesem Zusammenhang gibt, ist, dass bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben das Leistungskriterium präzisiert wird: Ein besonderer Förderbedarf in Bezug auf LRS ist dann gegeben, wenn in Deutsch und den Fremdsprachen die Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben *„dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet“* wurden (VwV, Punkt 2.3.2).

Diese Regelung gilt zunächst bis zur Klasse 6, ab Klasse 7 nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (siehe nächste Frage).

Treten in diesem Prozess Diskrepanzen in der Einschätzung des Lernstandes und der Lernentwicklung auf, z.B. durch unterschiedliche Einschätzung verschiedener Lehrkräfte und durch Anfragen der Eltern, ist es notwendig sich auszutauschen, um die Ursachen der Unterschiede auszuloten.

Zum zeitlichen Ablauf der Feststellung des besonderen Förderbedarfs und der Förderung:

Leistungsmessung, -bewertung und Förderung gehen Hand in Hand. Der Beschluss zum besonderen Förderbedarf in LRS, der eine Abweichung von der Leistungsbewertung zur Folge hat, sollte daher nicht erst am Ende des Schuljahres beschlossen werden, sondern so frühzeitig festgestellt werden, dass sie in den Förderprozess eingebunden werden kann. Grundsätzlich sollte immer gelten: Möglichst frühzeitiger Beginn der Förderung!

In weiterführenden Schulen ist die Förderung vom ersten Tag an unter Umständen schwierig, da der Fall eintreten kann, dass die Weitergabe der Infos durch die Eltern nicht erfolgt. Die Entscheidung für die Weitergabe von Informationen zu ihrem Kind liegt in der Hand der Eltern. Empfohlen wird eine Einstiegsdiagnostik in Klasse 5.

Im speziellen Fall der zurückhaltenden Gewichtung von Noten ist darauf hinzuweisen, dass die zurückhaltende Gewichtung nicht nachträglich möglich ist. Das heißt vor dem Beschluss der Klassenkonferenz erstellte Noten können nicht verändert werden. Sollte der Fall auftreten, dass der Beschluss der Klassenkonferenz erst sehr spät im Schuljahr erfolgt, hat die Fachlehrkraft die Möglichkeit, für die Endnote eine veränderte Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen vorzunehmen. Dies kann erfolgen indem beispielsweise der mündliche Anteil höher gewichtet wird – Einzelnoten dürfen nachträglich aber nicht verändert werden. Gleichzeitig sollte in einem solchen Fall über eine Förderung für das nächste Schuljahr beratschlagt und uU der Beschluss zur zurückhaltenden Gewichtung, bzw. zu anderen Fördermaßnahmen oder Formen der abweichenden Leistungsbewertung für das kommende Schuljahr getroffen werden.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „dauerhaft“ gibt der Klassenkonferenz einen Entscheidungsspielraum: Sie stellt die Förderbedürftigkeit förmlich fest, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schüler in absehbarer Zeit den Anforderungen der Klassenstufe ohne besondere Hilfen gerecht werden kann. Das Merkmal „dauerhaft“ wird bis Kl. 6 in Deutsch und Fremdsprache mit „etwa halbes Jahr“ präzisiert.

- **Spielen die Ursachen der Lernschwierigkeiten bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit eine Rolle?**

Nein. Die VwV zielt auf die rechtzeitige Feststellung des Förderbedarfs und die Einleitung entsprechender Maßnahmen, die genaue Diagnostik ist dabei nur als Grundlage für die Förderung von Interesse.

Sonderfall LRS ab Klasse 7: *„Ab Klasse 7 gilt dies (gemeint: das Abweichen von Grundsätzen der Bewertung von Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben) nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.“* (VwV, Punkt 2.3.2)

Das bedeutet, dass ab Klasse 7 ist der Beschluss zur Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsmessung nur noch “in begründeten Einzelfällen” möglich und ein erneuter Beschluss der Klassenkonferenz auf der Basis einer Diagnostik notwendig ist. Hintergrund dieser Aussage ist, dass die VwV davon ausgeht, dass die meisten der vor allem auf mangelnder Übung beruhenden Fälle, bis zum Ende der Klasse 6 gelöst sind. In den verbleibenden Fällen gewinnt dann die Frage nach den Ursachen eine besondere Bedeutung.

Nur wenn im Einzelfall von LRS auszugehen ist, stellt die Klassenkonferenz auch noch nach Klasse 6 durch förmlichen Beschluss die Förderbedürftigkeit fest: Der „begründete Einzelfall“ ist dann gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer allgemeinen Begabung den Abschluss erreichen können, aber Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben vorliegen. Es sollte abzusehen sein, dass die Entwicklung verzögert ist, aber nächste Schritte möglich sind. Daher sollte der Lernweg mit Hilfe von Lernstandsdiagnosen beobachtet und in Relation zur Förderung und zur allgemeinen Kognition gesetzt werden.

- **Wer stellt in der Schule die Förderbedürftigkeit eines Schülers fest?**

„Für Schüler, die Anhaltspunkte für einen darüber (gemeint: über innere Differenzierung) hinausgehenden Förderbedarf aufweisen, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig. Dieses leitet der Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter ein. Die beteiligten Lehrer klären nach der differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes in Beratung mit den Eltern und ggf. schulischen Experten den besonderen Förderbedarf. Danach beschließt die Klassenkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiter die besonderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer Förderplanung.“ (VwV, Punkt 2.1)

Die zurückhaltende Gewichtung ist in diesem Sinne als eine Möglichkeit unter anderen zu sehen. Daher bemüht sich die Schule vor dem Beschluss zur Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsmessung um anderweitige Ausschöpfung des Nachteilsausgleichs. Aus diesem Grund ist die Klassenkonferenz ergebnisoffen zu gestalten: Ziel ist die Förderplanung.

Zur Beratung von Fördermaßnahmen kann die Schule neben schulinternen Experten auch andere an den Fördermaßnahmen Beteiligte einbeziehen: *„Mit Zustimmung der Eltern können in diesen Klärungsprozess Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen im Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden.“ (VwV, Punkt 1)*

- **Welche Aufgaben haben Beratungslehrer, Sonderschullehrer und Sonderpädagogische Beratungslehrer im Feststellungsverfahren?**

Für alle Fälle von besonderen Förderbedürfnissen gilt: *„Zur Beratung von frühzeitigen Präventionsmaßnahmen und Fördermaßnahmen kann die Schule Experten insbesondere aus dem Kreis der Beratungslehrer, schulpsychologischen Beratungsstellen und der Sonderpädagogen sowie andere an der Fördermaßnahme Beteiligte einbeziehen“ (VwV, Punkt 1)*

Das ist möglich, wenn zur Diagnostik oder Förderung Unterstützung für die Schule notwendig ist. Wichtig ist aber, dass die Beurteilung im pädagogischen Kontext stattfindet und beispielsweise in die Diagnostik die Auswirkungen von zwischen den Schulen und Lehrkräften unterschiedlichen Unterrichtsmethoden einbezogen werden. Standardisierte Tests sind daher sinnvoll zur Leistungsfeststellung unabhängig vom Kontext. Standardisierte Tests können grundsätzlich auch von den Lehrkräften der allgemeinen Schule durchgeführt werden, wenn sie in der Anwendung der Tests ausgebildet sind. Ausnahme sind Intelligenztestverfahren, die nur von Sonderpädagogen durchgeführt werden dürfen.

- **Sind weitere Fachleute einzuschalten?**

„Mit Zustimmung der Eltern können in diesen Klärungsprozess Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen im Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden.“ (VwV, Punkt 1)

- **Kann die Feststellung einer LRS nur erfolgen, wenn an der Schule das Angebot von besonderen Fördermaßnahmen besteht?**

Nein. Kriterium für die Feststellung ist der besondere Förderbedarf bei einem Schüler nicht das Vorhandensein von Förderangeboten: *„Soweit sich Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden im Zusammenwirken von Schule und Eltern weitere schulische und außerschulische Partner, insbesondere die zuständige Schulaufsichtsbehörde, der Schulträger oder der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe einbezogen. Die Koordination erfolgt ggf. durch die Schulaufsichtsbehörde.“ (VwV, Punkt 2.1)*

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Schule, bei einer festgestellten Förderbedürftigkeit auch entsprechende Förderangebote zu unterbreiten. Die Schule muss Förderung möglich machen, ob in Kooperation oder durch eigene Angebote - die Ablehnung der Förderung aus stundenplantechnischen Gründen ist nicht möglich. Gleichwohl knüpft die besondere Regelung zur Leistungsfeststellung nicht an die Förderung, sondern nur an den Förderbedarf durch eine festgestellte Lese- und/oder Rechtschreibschwäche an. Sobald also die Klassenkonferenz einen entsprechenden förmlichen Beschluss gefasst hat, muss eine Form, bzw. mehrere Formen der Abweichung von den Grundsätzen der Bewertung der Rechtschreibleistung angewandt werden (siehe Frage zur Gestaltung des besonderen Förderbedarfs).

- **Welche Fördermaßnahmen sind allgemein vorgesehen?**

Die VwV unterscheidet folgender Formen der Förderung:

- bei Förderbedarf und weiterem Förderbedarf: Förderung durch innere Differenzierung
- bei weiterem Förderbedarf: Stütz- und Förderkurse
- bei besonderem Förderbedarf: Fördergruppen, Förderklassen, wobei hier in besonderen Fällen auch zeitlich begrenzte Einzelförderung möglich ist .

- **Wie sieht das besondere Förderverfahren aus?**

Die VwV macht keine detaillierten Aussagen zur Organisation der Fördermaßnahmen (z.B. Gruppengröße, Stundenzahl). *„Die Förderung kann außerhalb der Regelklasse in Fördergruppen bzw. Förderklassen stattfinden und wird von dafür qualifizierten Lehrkräften erteilt. Klassenunterricht und Fördermaßnahmen werden eng abgestimmt. Die Förderung und Entwicklung wird nachvollziehbar dokumentiert. Ihre Wirksamkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.“* (VwV, Punkt 2.1.)

Grundsätzlich sind alle besonderen Förderangebote durch dafür besonders fortgebildete Lehrkräfte durchzuführen. Die Schulverwaltung hält dafür die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen vor. Die Schule stellt sicher, dass eine entsprechende Fortbildung der Lehrkräfte möglich ist oder dass Kooperationen mit Schulen entstehen, die qualifizierte Lehrkräfte haben.

Schulen mit besonderem Förderangebot, deren Angebot auch von Schülerinnen und Schüler kooperierender Schulen besucht werden, sind verpflichtet allen förderbedürftigen Schülern Förderung zu ermöglichen. Es gibt kein Privileg für Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule. Neben dem Besuch von Förderklassen muss die Teilnahme am Pflichtunterricht möglich bleiben. Gibt es stundenplantechnische Schwierigkeiten, ist die Schule verpflichtet für das Kind eine Lösung zu finden.

Eine Schule kann die Möglichkeiten für die Förderung in Fremdsprachen schaffen, wenn dafür die Ressourcen vorhanden sind. Die Angebote sollten aber von dafür qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden.

- **Welche Stunden sind für die Fördermaßnahmen einzusetzen?**

„Die für die Fördermaßnahmen notwendigen Lehrerwochenstunden sind dem Ergänzungsbereich nach den Regelungen der jeweiligen Verwaltungsvorschrift Eigenständigkeit der Schule und Unterrichtsorganisation zu entnehmen.“ (VwV, Punkt 2.1)

- **Wann sind die besonderen Fördermaßnahmen zu beenden?**

Der Beschluss der Klassenkonferenz hat Gültigkeit bis er durch die Klassenkonferenz aufgehoben wird. Spätestens nach Klasse 6 wird ein neuer Beschluss notwendig. Ein Beschluss ist neben der beständigen Überprüfung der weiterhin bestehenden Notwendigkeit besonderer Fördermaßnahmen auch zu Beginn der 5. Klasse notwendig. Das bedeutet, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig überprüft wird und Ergebnisse in der Klassenkonferenz immer wieder gemeinsam besprochen werden. Bei der Wiederholung einer Klasse besteht die Förderbedürftigkeit weiter bis zum Aufheben durch die Klassenkonferenz.

„In Abschlussklassen (außer der Klasse 4 der Grundschule) und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums (d.h. 12 und 13 im neunjährigen bzw. 11 und 12 im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang) ist das "Notenprivileg" generell nicht möglich. Es führt nämlich auf der anderen Seite dazu, dass die Berücksichtigung der Lese- oder Rechtschreibschwäche im Zeugnis vermerkt werden muss, und in den späteren Klassen oder in den Jahrgangsstufen führen solche Vermerke zu Nachteilen bei Bewerbungen.“
(Kommentierung Lambert)

- **Gelten für Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben besondere Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung?**

„Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Erwerbs des Lesens und Rechtschreibens in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich.“ (VwV, Punkt 2.3.2)

Die rechtliche Grundlage für diese Ausnahmeregelung besteht darin, dass eine Notengebung bei einem verzögerten Erwerb von Lesen und Rechtschreiben zu falschen Prognoseentscheidungen hinsichtlich der Schullaufbahn führen sowie Noten unter Umständen den Lernprozess eher stören als fördern, etwa durch nicht notwendige Frustration, wenn Leistungen interindividuell verglichen und dabei nicht auf den individuellen Lern- und Entwicklungsstand abgehoben wird. Schülern, bei denen die Klassenkonferenz eine besondere Förderbedürftigkeit durch Beschluss förmlich festgestellt hat und die daher auch an Fördermaßnahmen teilnehmen, soll die Zeit eingeräumt werden, die Defizite aufzuholen. Sie sollen in dieser Zeit nicht durch schlechte Noten für ihre mangelnde Rechtschreibung entmutigt werden.

„Bis Klasse 6 gilt in den Fächern Deutsch und Fremdsprache Folgendes (die Unterscheidung wird im Text mit „Formen der Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung“ bezeichnet):

- *Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden – auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet.*
- *Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.*
- *Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben schriftlich erläutert.“*

In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.“ (VwV, Punkt 2.3.2)

Es bleibt der Fachlehrkraft überlassen, ob sie eine dieser Formen auswählt oder mehrere Formen gleichzeitig anwendet. Wichtig ist folgende Information zur Option der zurückhaltenden Gewichtung: *„Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.“* (VwV, Punkt 2.3.2) Das gilt für alle drei Formen der Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsmessung!

Die Leistungsfeststellung in der Rechtschreibung wird nicht generell ausgesetzt: Die Notenziffer kann durch alternativen Formen der Rückmeldung zu den Leistungen ersetzt werden und dient damit in besonderer Weise der Dokumentation des individuellen Lernfortschritts und der Ermutigung des Schülers – das gilt insbesondere für die schriftliche Erläuterung der Leistung.

Die verbale Leistungsbeschreibung ist als eine Form der „Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung“ unter drei Alternativen zu verstehen und nicht generell anzuwenden, sobald der Beschluss der Klassenkonferenz zur „zurückhaltenden Gewichtung“ vorliegt. Auf alle Fälle bleibt die Note aber gültig, da ja nach der ausdrücklichen Regelung Nachschriften in die Leistungsbewertung eingehen – wenn auch im Fach Deutsch mit einer abweichenden Gewichtung. Letztlich bleibt es bei dem Grundsatz der Notentransparenz: Den betroffenen Schülern und ihren Eltern gegenüber muss es in allen Fällen klar sein, dass die Leistung – noch – unter “ausreichend” liegt. Bei der Lehrkraft bleibt die Notenziffer als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note hinterlegt, unabhängig davon in welcher Form die Bewertung an die Schüler oder Eltern weitergegeben wird.

Wie genau die zurückhaltende Gewichtung, d.h. die Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (nach Ziffer 2.3.2 der VwV) gestaltet werden kann, wird in der VwV bewusst nicht näher beschrieben, da vor Ort die Verfahren zur Notenermittlung sehr unterschiedlich sind. Ein mögliches Verfahren könnte *„eine eigenständige, von den übrigen Bewertungen getrennte Teilnote für die Rechtschreibung sein, die die Fachlehrkraft pauschal auf ein "ausreichend" anheben und dann wie bei allen anderen Schülern gewichten kann. Der Fachlehrer hat damit die Gewissheit, dass er die Rechtschreibnote nicht über Gebühr anhebt. Solche Teilnoten sind von der NVO aber nicht vorgeschrieben, vor allem in den weiterführenden Schulen auch nicht allgemein üblich und auch nicht unbedingt pädagogisch angezeigt, so dass sie das Kultusministerium bei Formulierung der VwV auch nicht voraussetzen konnte.“* (Kommentierung Lambert)

Die rechtliche Ausgangslage im Hinblick auf die besondere Notengebung bei Schwierigkeiten im Erwerb von Lesen und Rechtschreiben:

Die Lehrkraft kommt die Aufgabe zu die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nach objektiven Maßstäben zu bewerten und damit sowohl die Grundlage für Versetzung, Entscheidungen über Bildungsgänge sowie die Berechtigung schafft für den Zugang zu beruflichen Bildungs- und Ausbildungsgängen.

Bei der Entscheidung für eine Note *„muss letztlich die Leistung des Schülers, unabhängig von seinen unterschiedlichen begabungs- oder milieubedingten Voraussetzungen, entscheidend sein. Es ist selbstverständlich Aufgabe der Schule, bei insoweit benachteiligten Schülern im Vorfeld mit ihren pädagogischen und didaktischen Mitteln fördernd und nach Möglichkeit ausgleichend tätig zu sein (Nachteilsausgleich im Sinne der VwV). Wenn aber die Schule in ihrer gewissermaßen richterlichen Aufgabe gefordert ist, den letztlich erreichten Leistungsstand in den Zeugnissen festzuhalten, d. h. zu "bezeugen", ist ein Ausgleich vom Prinzip her nicht möglich.*

Allerdings ist das Anforderungsprofil inhaltlich komplex, so dass der Schüler die Möglichkeit hat, Schwächen durch anderweitige Stärken auszugleichen. So sehen die Versetzungsordnungen durchweg Ausgleichsmöglichkeiten vor, Zugangsvoraussetzungen zu weiterführenden Schulen haben oft Durchschnittswerte aus sprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Leistungen zur Voraussetzung. Solche Ausgleichsmöglichkeiten sind auch innerhalb eines Faches möglich. So kann ein Schüler gerade im Fach Deutsch mangelnde Rechtschreibleistungen durch Fähigkeiten im Stil, im mündlichen Ausdruck, in der Argumentation, im

strukturellen Denken oder in der literarischen Bildung in bestimmten Grenzen kompensieren, wie auch umgekehrt ein Schüler, der hierin schwächer ist, eine Notenverbesserung durch die Beherrschung der formalen Regeln der Schriftsprache erreichen kann. Zugleich wird darauf geachtet, dass die Notengebung, die einerseits für sachliche, objektiv nachvollziehbare Entscheidungen über den weiteren schulischen Bildungsweg des einzelnen Schülers notwendig ist, nicht andererseits in besonderen Ausnahmefällen zu falschen Prognoseentscheidungen führt.

So wird Vorsorge getroffen, dass ein Schüler nach einem untypischen und daher voraussichtlich vorübergehenden Leistungsabfall, etwa verursacht durch einen schweren Schicksalsschlag, trotz eines nicht ausreichenden Notenbildes versetzt werden kann (vgl. § 1 Abs. 3 der VersO für Hauptschule, Realschule und Gymnasium).“

(aus: Kommentierung Lambert“)

- **Gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung auch für die Fremdsprachen?**

Ja. Die Bestimmungen gelten „in den Fächern Deutsch und Fremdsprache“. (VwV Punkt 2.3.2) Wenn Aufgabenstellungen verändert werden (z.B. Lückentexte), ist das gleichzusetzen mit einer abweichenden Gewichtung der Rechtschreibleistungen bei der Bildung der Gesamtnote und dementsprechend im Zeugnis zu vermerken.

Sind die Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch zufriedenstellend, ist auch für die Fremdsprachen kein Raum für eine „zurückhaltende Gewichtung“ gegeben.

In Fremdsprachen sind andere Formen der Leistungsbeurteilungen möglich, z.B. mündliches Vokabelabfragen statt schriftlicher Tests. Aber Verschriftungsleistungen müssen ebenfalls bewertet werden und in die Note einfließen, da sich die grundsätzlichen Anforderungen nicht verändern dürfen. Werden Leistungen im Rechtschreiben zurückhaltend bewertet, fällt das unter „abweichende Formen der Leistungsbewertung“ und ist im Zeugnis zu vermerken.

- **Gelten die Bestimmungen der VwV zur Leistungsbeurteilung auch für Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen?**

Nein. „In den Abschlussklassen, außer den Abschlussklassen der Grundschulen, und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils nicht mehr möglich. Allerdings gelten auch hier die genannten allgemeinen Grundsätze zum Nachteilsausgleich.“ (VwV, S. 2.3.2)

Wenn die Anteile des Lesens und/oder Rechtschreibens wegen der besonderen Lernschwäche zurückhaltend gewichtet wurden, so weicht die Notengebung in diesem individuellen Fall von der an der Schule vereinbarten Gewichtung ab. Daher ist eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis erforderlich. Insbesondere Abschlusszeugnisse würden durch solche Bemerkungen zum Teil wertlos, zum Teil wäre auch ihre bundesweite Anerkennung gefährdet. Zudem könnten dadurch Nachteile bei Bewerbungen entstehen. Daher sind solche Bemerkungen in Abschlusszeugnissen nicht möglich. Das bedeutet umgekehrt, dass in den Abschlussklassen bzw. in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums die besonderen Regelungen der VwV zur Leistungsfeststellung nicht gelten können.

Den Schulen bleiben aber folgende Möglichkeiten, um in begründeten Einzelfällen (...) pädagogisch zu reagieren:

Zum einen liegt es im Ermessen des Fachlehrers, wie er “in der Regel” schriftliche, mündliche und praktische Leistungen gewichtet (§ 7 Abs. 1 NotenbildungsVO). Er kann daher eine diagnostizierte LRS zum Anlass nehmen, bei dem betroffenen Schüler die Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen gegenüber den schriftlichen Leistungen zu erhöhen.

Zum anderen kann bei Prüfungen ein Laptop benutzt werden, der dann allerdings ein reines Schreibgerät sein muss und insbesondere keine weiteren Hilfsprogramme, auch kein Rechtschreibprogramm enthalten darf.

Mit solchen Maßnahmen ist die Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen gemeint – die Anforderung an sich verändert sich dadurch nicht, wie das bei der oben beschriebenen Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung der Fall ist. Weitere Formen des Nachteilsausgleichs können Zeitzugaben, Lesehilfen, Vorlesen schriftlicher Aufgaben, größere Schrift, ... sein.

Gilt die VwV auch für das Abschlusszeugnis der Grundschule?

Die VwV gilt auch für das Abschlusszeugnis der Grundschule.

Insgesamt ist zu unterscheiden zwischen den Abschlusszeugnissen der weiterführenden Schulen und dem Abschlusszeugnis der Grundschule. Erstere dokumentieren die Leistungen nach „außen“ (gegenüber Betrieben, Universitäten...). Deshalb ist hier wegen der Anerkennung der Abschlüsse die Vergleichbarkeit der Noten zu gewährleisten. Das Abschlusszeugnis der Grundschule hat nur innerhalb des Systems Schule eine Bedeutung und damit einen anderen Stellenwert.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule bleibt in der Hand der Eltern und wird von der Grundschule nicht an die weiterführende Schule weitergegeben. Die Weitergabe entspräche auch nicht den Intentionen der VwV, wonach die Eltern entscheiden sollen, ob der weiterführenden Schule die LRS - Anerkennung und die durchgeführten Fördermaßnahmen mitgeteilt werden, z.B. auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung.

- **Wird die Feststellung einer LRS im Zeugnis erwähnt?**

„Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten.“ (VwV, Punkt 2.3.2) Dieser Vermerk dient der Information des nachfolgenden Klassen- / Deutschlehrers. Der Vermerk ist in Abschlusszeugnissen nicht möglich.

Eltern sollten daher möglichst früh darauf hingewiesen werden, dass die Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsmessung einen Zeugniseintrag zur Folge hat! Wichtig ist es auch darauf hinzuweisen, dass zwischen der Feststellung eines besonderen Förderbedarfs und der Anwendung der Regelungen zur abweichenden Gewichtung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben kein verbindliches Junktim besteht:

Es gibt andere Möglichkeiten für Schulen einen Nachteilsausgleich zu gewähren, der nicht im Zeugnis eingetragen werden muss.

Können Eltern verlangen, dass auf den “LRS - Eintrag” im Zeugnis verzichtet wird?

„Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.“ (VwV, Punkt 2.3.2) Das heißt, die Note dokumentiert dann die tatsächliche Leistung des Schülers.

Wenn die Eltern dagegen sind, kann die Schule versuchen, die Rechtschreibschwäche des betroffenen Schülers ohne die Instrumentarien der VwV zu lösen - mit dem unbestimmten Rechtsbegriff “dauerhaft” wurde der Klassenkonferenz insoweit ja ein Ermessensspielraum zugebilligt. Allerdings bleibt es dabei, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule eigenständig neben dem Elternwillen steht. Die VwV soll es vermeiden, dass die Notengebung zu pädagogisch nicht vertretbaren und demotivierenden Härten führt. Wenn die Pädagogen vor Ort im Einzelfall zur Erkenntnis kommen, dass wegen der Lese- und/oder Rechtschreibschwäche die herkömmliche Form der Notenfindung unangemessen ist, müssen sie von der VwV Gebrauch machen – notfalls auch gegen den Elternwillen. Die Schule soll die Schüler zwar fordern, darf sie andererseits aber nicht überfordern.

Können Eltern verlangen, dass der Zeugnisvermerk gelöscht wird?

So lange der Zeugnisvermerk den Tatsachen entspricht, kann er nicht gelöscht werden. Er ist die notwendige Folge der besonderen Regelung zur Notenfindung.

• Hat die Feststellung einer LRS Einfluss auf die Versetzungsentscheidung?

Die VwV macht dazu in 2.3.1 wichtige Aussagen: *„Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessensspielräumen gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.“*

Anders ist das bei den Formen der Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung: Hier sind die geänderten Noten Grundlage der Versetzungsentscheidung.

Welche Regelungen gelten für Schüler ab Klasse 7?

Nach der VwV-LRS gilt der erweiterte Spielraum bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in begründeten Einzelfällen über die Klasse 6 hinaus. Erfüllt ein Schüler mit fortbestehender LRS die Versetzungsanforderungen nicht, liegt es in der pädagogischen Verantwortung der Versetzungskonferenz, unter Berücksichtigung des gesamten Leistungsbildes und der Leistungsentwicklung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung Gymnasien (ausnahmsweise Versetzung mit Zweidrittelmehrheit) erfüllt sind.

• Werden die weiterführenden Schulen über eine in der Grundschule festgestellte LRS informiert?

„Zur Information der weiterführenden Schulen bietet die Grundschule den Eltern an, auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung die Lese- oder Rechtschreibschwäche einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen zu dokumentieren.“ (VwV, Punkt 2.3.2)

Die Entscheidung zur Information der weiterführenden Schulen liegt also bei den Eltern.

Ausnahme ist der Schulwechsel unter dem Schuljahr oder wenn ein Bildungsgang noch nicht abgeschlossen ist: Hier kann die abgebende Schule der aufnehmenden Institution Informationen zum besonderen Förderbedarf weitergeben, wenn das pädagogisch notwendig ist.

• In welcher Weise wird eine festgestellte LRS bei der Bildungsempfehlung bzw. bei der Aufnahmeprüfung für die weiterführenden Schulen berücksichtigt?

Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen sind möglich: Der Prüfungsausschuss hat bei Aufnahmeprüfungen einen Ermessensspielraum und kann Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen korrigieren und die Aufnahme indem schriftliche Leistungen individuell gewichtet werden. Allerdings stehen für diese Entscheidung nur die Testergebnisse nicht die Berichte der Grundschule zur Verfügung, höchstens die Eltern geben die Informationen weiter. Außerdem muss das Kind alle schriftlichen Prüfungen innerhalb der Aufnahmeprüfung, auch das Diktat, mitschreiben.

- **Gibt es besondere Bestimmungen für Kinder mit Migrationshintergrund oder SSEV (=allg. Sprachstand beeinträchtigt SSE)?**

Grundsätzlich gilt bei Kindern mit Migrationshintergrund: Die Klassenkonferenz stellt Schwierigkeiten in der deutschen Sprache fest. Spezielle Förderangebote sollten eingeleitet werden, allerdings sind LRS - Kurse vermutlich nicht das adäquate Angebot. Zurückhaltende Gewichtung ist aber auch bei diesen Kindern durch die offene Formulierung der VwV zumindest bis Klasse 6 möglich.

Hinweise zur Förderung finden sich in der VwV „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (2008).

Zusammenstellung: Katia Czycholl, Ref. 32/LS
April 2010